

# **Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Galgenen**

vom 12. August 2013

Der Gemeinderat Galgenen, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

<sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

<sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

### **Art. 2** Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

## **II. Zuständigkeit**

### **Art. 3** Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

<sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten;
- b) die Vorlage des Voranschlages;
- c) die Festsetzung der Ersatzabgabe und eines allfälligen Feuerwehrbeitrages;
- d) die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr und der Feuerwehrkommission;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission.

### **Art. 4** Feuerwehrkommission

#### a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinderat Ressort Sicherheit (Präsident);
- b) Feuerwehrkommandant;
- c) Vizekommandanten;
- d) Stabchef Gemeindeführungsstab;
- e) Weitere Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom zuständigen Gemeinderat präsiert. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission nach der Wahl durch den Gemeinderat selbst.

### b) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
- b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandos;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr;
- d) die Vorbereitung des Budgets der Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- e) die Ausarbeitung von Vernehmlassungen mit thematischem Bezug zur Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Vorbereitung von Sachgeschäften zuhanden des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) der Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c) der Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- d) der Festlegung der Kosten, die dem Verursacher auferlegt werden.

Verfügungen der Feuerwehrkommission können innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat mittels begründeter Beschwerde schriftlich angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge;
- c) der Neu- und Ersatzbeschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

## **Art. 5** Kommando

<sup>1</sup> Das Kommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten und aus 1 bis 2 Vizekommandanten.

<sup>2</sup> Das Kommando erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und ist unter der Führung des Feuerwehrkommandanten insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung und der Einsätze der Feuerwehr;
- b) das Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte;
- c) die Vorbereitung und Überwachung von Übungen;
- d) die Instruktion des Kadere;
- e) die Organisation und Sicherstellung der Alarmierung;
- f) den Vollzug von Beschlüssen und besonderen Aufträgen;
- g) die Überwachung der ständigen Einsatzbereitschaft aller Fahrzeuge und Gerätschaften;
- h) die Kontrolle und Visierung der Rechnungen und Soldlisten;
- i) das Rapportwesen über Ernstfalleinsätze;
- j) die Vornahme von Beförderungen;
- k) die Vornahme von Rekrutierungen.

## **III. Organisation und Einsatz**

### **Art. 6** Organisation

<sup>1</sup> Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 60 Mitgliedern auf (Männer und Frauen).

<sup>2</sup> Sie ist gegliedert in:

- a) Kommando;
- b) Offiziere;
- c) Gruppenführer;
- d) Mannschaft.

**Art. 7** Einsatz

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

<sup>2</sup> Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Über den Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

**IV. Dienstpflicht und Ersatzabgabe****Art. 8** Dienstpflicht

<sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach § 25 des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Galgenen (mind. 5 Übungen jährlich);
- b) den Feuerwehrdienst in einer der Nachbarfeuerwehren (mind. 5 Übungen jährlich);
- c) die Entrichtung der Ersatzabgabe.

**Art. 9** Befreiung von der Feuerwehrpflicht

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können;
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
- c) Personen, die 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben;
- d) Ehegatten und Partner von Feuerwehrdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- e) Angehörige des Polizeikorps des Kantons Schwyz;
- f) Angehörige des Seerettungsdienstes und des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes.

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

**V. Ausrüstung****Art. 10** Ausrüstung und Lokale

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrlokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

In allen anderen Fällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

**VI. Rapportwesen****Art. 11** Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission, dem Gemeindeführungstab und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

## VII. Alarmwesen

### Art. 12 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach § 37 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

### Art. 13 Fehllarme

<sup>1</sup> Die Alarm- und Brandmeldeanlagen sowie die Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümern der Anlagen.

<sup>2</sup> Wenn der Alarm durch Bedienungsfehler, Fehlmanipulationen oder Reparaturarbeiten ausgelöst wird, muss der Einsatz der Feuerwehr entschädigt werden.

<sup>3</sup> Wenn der Alarm durch einen technischen Fehler an der Brandmeldeanlage ausgelöst wird, muss ab zweitem Fehllarm innerhalb eines Jahres der Einsatz der Feuerwehr ebenfalls entschädigt werden.

<sup>4</sup> Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

## VIII. Übungs- und Einsatzdienst

### Art. 14 Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Jährlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Es sind mindestens 5 Kaderübungen sowie die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommando auf vorheriges und begründetes Gesuch hin gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

<sup>4</sup> Wer weniger als 5 Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

### Art. 15 Dispensationsgründe

<sup>1</sup> Der Kommandant kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.

<sup>2</sup> Die Nichtteilnahme an Übungen ist dem Feuerwehrkommando rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu melden.

<sup>3</sup> Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit / Unfall (Arztzeugnis auf Gesuch Kommando);
- b) Militärdienst;
- c) berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit;
- d) Trauerfälle in der Familie oder andere Familienanlässe;
- e) Ausübung der öffentlichen Rechtspflege;
- f) gemeinderätliche Tätigkeit;
- g) Weiterbildung.

<sup>4</sup> In allen anderen Fällen entscheidet das Kommando.

**Art. 16** Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch einen ranghöheren Offizier abgelöst werden.

**IX. Besoldung und Versicherung****Art. 17** Besoldung

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet.

<sup>2</sup> Bei längeren Ernstfalleinsätzen wird die Verpflegung durch die Gemeinde übernommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Besoldungs- und Entschädigungstarif.

**Art. 18** Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

**X. Finanzierung****Art. 19** Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

**Art. 20** Ersatzabgabe

Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe von den feuerwehropflichtigen, nicht Feuerwehrdienst leistenden Personen alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest. Dies gilt auch für ausländische Personen mit Quellensteuer.

**Art. 21** Feuerwehrbeitrag

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird.

<sup>2</sup> Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0.25 Promille dieses Wertes nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 22** Rechtsmittel

Verfügungen der zuständigen Behörde über die Leistungen der Feuerwehropflicht, die Ersatzabgaben und Feuerwehrbeiträge können schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

**XI. Schlussbestimmungen****Art. 23** Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Galgenen vom 4. Juni 2007 ausser Kraft.

**Genehmigung**

Durch den Gemeinderat Galgenen mit Beschluss Nr. 163 vom 12. August 2013.

Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 841/2013 vom 17. September 2013.